ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 241

29. Jahrgang

25. September 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Rat	
86/C 241/01	Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten	1
	Kommission	
86/C 241/02	ECU	4
86/C 241/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	5
86/C 241/04	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz ..	6
86/C 241/05	Bekanntmachung über die Fortsetzung eines in Spanien eingeleiteten Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Transport-Kühlausrüstungen aus Frankreich nach Spanien	6
86/C 241/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	7

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 16. September 1986

über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten

(86/C 241/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nach Kenntnisnahme von der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 1984 „Energiepolitiken der Mitgliedstaaten: Hauptfragen für die Zukunft" und den Arbeiten der Kommissionsdienststellen über „Energie 2000",

nach Kenntnisnahme von der Mitteilung der Kommission vom 31. Mai 1985 über die neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von den jüngsten Mitteilungen der Kommission an den Rat über die verschiedenen Energieträger,

nach Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

nach Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Beratenden EGKS-Ausschusses (3),

unter Berücksichtigung der vorangegangenen Entschließungen vom 17. Dezember 1974 (4) und vom 9. Juni 1980 (5),

unter Berücksichtigung der Erklärung des Rates vom November 1983 zur „Rolle der Energiepolitik in der Gemeinschaft",

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gesicherte und auf befriedigender wirtschaftlicher Grundlage beruhende Verfügbarkeit von Energie in ausreichenden Mengen ist nach wie vor eine unerläßliche Voraussetzung für die weitere Verfolgung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

Wegen der gegenwärtigen Ereignisse auf dem Energiemarkt sind die langfristigen Perspektiven für Angebot und Nachfrage weiterhin sehr ungewiß; daher ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die merklichen Fortschritte, die bisher bei der Umstrukturierung der Energiewirtschaft erzielt wurden, konsolidiert und erforderlichenfalls in der Gemeinschaft weiter ausgebaut werden.

Die vorrangigen Bereiche zur Erreichung dieses Ziels sind auf der Nachfrageseite eine verstärkte Einsparung beim Energieverbrauch und eine Begrenzung des Erdölanteils und auf der Angebotsseite eine akzeptable Abhängigkeit von importierter Energie, insbesondere von den Erdöleinfuhren.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der durch die Gemeinschaftsziele gesteckte Rahmen wichtige Orientierungen für die Koordinierung und die Harmonisierung der einzelstaatlichen Energiepolitiken bietet.

Diese Ziele beweisen den Verbrauchern, den Erzeugern und den Investoren in den Mitgliedstaaten und den Drittländern deutlich die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die Bedingungen für ihre Energieversorgung zu verbessern.

Im Bereich der Energiepolitik ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, das Spiel der Marktkräfte sicherzustellen.

Die politische Verpflichtung im Hinblick auf die Gemeinschaftsziele setzt eine effektive Überprüfung der einzelstaatlichen Politiken und geeignete Maßnahmen auf Gemeinschafts- und einzelstaatlicher Ebene voraus, um die Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten.

Diese hochgesteckten Ziele, die hinreichend flexibel gehalten sind, um dem Wandel, der Änderungen auf dem Energiemarkt bewirken kann, Rechnung zu tragen, bilden Leitlinien für die Tätigkeit der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Politiken, sind jedoch nicht mit Instrumenten einer starren Planung gleichzusetzen.

(1) ABl. Nr. C 88 vom 14. 4. 1986, S. 109.
(2) ABl. Nr. C 330 vom 20. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. C 190 vom 30. 7. 1985, S. 3.
(4) ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2.
(5) ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1.

Um dem Begriff der gemeinschaftlichen Solidarität einen konkreten Inhalt zu geben, müssen die Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer eigenen energiewirtschaftlichen Besonderheiten und nach Maßgabe ihrer spezifischen Möglichkeiten und Sachzwänge Anstrengungen von gleichwertiger Intensität unternehmen.

Die Gemeinschaft muß regelmäßig und in angemessenem Umfang über die Energiepolitik der Mitgliedstaaten bis 1995 unterrichtet werden und auf der Grundlage detaillierter Berichte der Kommission in der Lage sein, die Konvergenz dieser Politik mit den Gemeinschaftszielen sowie den Grad der Verwirklichung dieser Ziele auf Gemeinschaftsebene zu überprüfen —

1. betont, daß jede Energiepolitik darauf abzielt, dem Verbraucher unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen Energie sicher und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, und damit eine wesentliche Voraussetzung für wettbewerbsfähige Strukturen und ein befriedigendes wirtschaftliches Wachstum ist;

2. begrüßt die seit über zehn Jahren in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der energiewirtschaftlichen Lage erzielten Ergebnisse, die auf der Effizienz der verfolgten Politik beruhen;

3. weist darauf hin, daß ungeachtet etwaiger kurzfristiger Schwankungen auf dem Energiemarkt die bisherigen Bemühungen bis 1995 und darüber hinaus fortgesetzt und, falls notwendig, verstärkt werden müssen, um die Gefahr von Spannungen auf dem Energie- und insbesondere dem Erdölmarkt soweit wie möglich zu verringern.

4. erklärt, daß zur Verwirklichung der nachstehenden horizontalen und sektoralen energiepolitischen Ziele

   — die einzelnen Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft als solche sich auch künftig auf die kombinierte Wirkung entsprechender politischer Maßnahmen und des Spiels der Marktkräfte stützen sollten;

   — die Mitgliedstaaten sich bei der Präzisierung ihrer Energiepolitik von diesen Zielen leiten lassen und unter Beachtung ihrer eigenen energiewirtschaftlichen Besonderheiten und nach Maßgabe ihrer spezifischen Möglichkeiten und Sachzwänge weiterhin Anstrengungen von gleichwertiger Intensität unternehmen sollten;

5. vertritt die Aufassung, daß die Energiepolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf die Verwirklichung folgender horizontaler Ziele gerichtet sein muß:

   a) zuverlässigere Versorgungsbedingungen und Einschränkung des Risikos jäher Schwankungen der Energiepreise durch

      — die Entwicklung der Energiequellen der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen,

      — die geographische Diversifizierung der Versorgungsquellen außerhalb der Gemeinschaft,

      — eine angemessene Flexibilität der Energiesysteme sowie, unter anderem, die Entwicklung von Verbundnetzen nach Maßgabe des Bedarfs,

      — wirksame Krisenmaßnahmen, insbesondere im Erdölsektor,

      — eine entschlossene Politik der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung,

      — die Diversifizierung zwischen den einzelnen Energieformen;

   b) Kosteneindämmung bei der Durchführung energiepolitischer Maßnahmen;

   c) Anwendung der vom Rat gebilligten Grundsätze der Gemeinschaft für die Energiepreisbildung in allen Verbrauchssektoren und für alle Energieformen;

   d) bessere Integration des von Handelshemmnissen befreiten Energiebinnenmarktes mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken;

   e) Suche nach ausgewogenen Lösungen für die Energie und den Umweltschutz unter Einsatz der besten wirtschaftlich gerechtfertigten Technologien und mittels Verbesserung des Energiewirkungsgrades bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches, durch ein besser koordiniertes Vorgehen beim Umweltschutz in der Gemeinschaft Wettbewerbsverzerrungen auf den Energiemärkten zu begrenzen;

   f) Durchführung geeigneter Maßnahmen in entsprechendem Rahmen zugunsten der — auch hinsichtlich der Energieinfrastruktur — benachteiligten Regionen zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Energiebilanz;

   g) kontinuierliche und in vertretbarem Maße diversifizierte Förderung der technologischen Innovation im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben sowie durch eine rasche und angemessene Verbreitung der Ergebnisse in der ganzen Gemeinschaft;

   h) Entwicklung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Energiebereich im Rahmen eines koordinierten Ansatzes, insbesondere auf der Grundlage regelmäßiger Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission;

6. setzt für die Gemeinschaft als solche folgende sektorale Ziele fest, die hinsichtlich ihrer quantitativen Aspekte als Leitlinien und Richtwerte angesehen werden sollten und die für die Prüfung der Konver-

genz und der Kohärenz der Energiepolitik der Mitgliedstaaten bis 1995 als Orientierungspunkte dienen könnten:

a) eine noch effizientere Nutzung der Energie in allen Sektoren und Maßnahmen zur Verdeutlichung der spezifischen Möglichkeiten der Energieeinsparung.

Der Wirkungsgrad der Endnachfrage nach Energie (1) sollte bis 1995 um mindestens 20 % verbessert werden;

b) Beibehaltung der Nettoöleinfuhren aus Drittländern in vertretbarem Umfang durch die Weiterführung einer auf die Erdölsubstitution gerichteten Politik sowie durch die Fortsetzung und, gegebenenfalls, durch die Intensivierung der Prospektion und der Förderung von Erdöl in der Gemeinschaft, insbesondere in erfolgversprechenden oder noch nicht erschlossenen Gebieten.

1995 sollte der Erdölverbrauch auf etwa 40 % des Energieverbrauchs gesenkt und damit die Nettoeinfuhren von Erdöl auf weniger als einem Drittel des gesamten Energieverbrauchs der Gemeinschaft gehalten werden;

c) Beibehaltung des Erdgasanteils in der Energiebilanz auf der Grundlage einer Politik zur Gewährleistung sicherer und diversifizierter Versorgungen sowie zur Fortsetzung und, gegebenenfalls, zur Intensivierung der Prospektion und Förderung von Erdgas in der Gemeinschaft;

d) Fortsetzung der Bemühungen um die Förderung des Verbrauchs von festen Brennstoffen sowie um die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktionskapazitäten für diese Brennstoffe in der Gemeinschaft, wobei die neuen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind, die sich auf dem Markt bei der Verwendung fester Brennstoffe mit höherem Mehrwert eröffnen.

Erhöhung des Anteils der festen Brennstoffe am Energieverbrauch;

e) Weiterführung und Intensivierung der getroffenen Maßnahmen, um den Anteil der Kohlenwasserstoffe an der Stromerzeugung soweit wie möglich zu verringern

1995 sollte der Anteil des aus Kohlenwasserstoffen erzeugten Stroms auf weniger als 15 % verringert sein.

Angesichts der wesentlichen Bedeutung der Kernenergie für die Energieversorgung der Gemeinschaft besteht Einverständnis darüber, daß auf der Grundlage des größtmöglichen Sicherheitsstandards mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet wird, daß alle Aspekte der Planung, des Baus und des Betriebs von Kernanlagen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen.

f) Festhalten an der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der herkömmlichen Stromerzeugung durch Wasserkraft, insbesondere durch Fortsetzung der eingeleiteten Bemühungen und Ausbau der Modalitäten für die Verbreitung der Ergebnisse und die Reproduktion erfolgreicher Projekte.

Der Beitrag neuer und erneuerbarer Energiequellen zur Ersetzung traditioneller Brennstoffe sollte spürbar erhöht werden, damit diese Energiequellen einen wirksamen Beitrag zur Gesamtenergiebilanz leisten können;

7. ersucht die Kommission, ihm alle zweckdienlichen Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten, um die Konvergenz und die Kohärenz der Energiepolitik der Mitgliedstaaten zu verstärken und die Verwirklichung der vorstehend genannten gemeinschaftlichen Ziele zu fördern;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission jährlich alle geeigneten Informationen über ihre energiewirtschaftliche Lage und ihre Energievorausschätzungen zu übermitteln und ihr jede wesentliche Änderung ihrer Energiepolitik unverzüglich mitzuteilen;

9. ersucht die Kommission, ihm ungefähr alle zwei Jahre in eigener Verantwortung und im Lichte der vorstehend genannten Informationen die Ergebnisse einer eingehenden Prüfung der in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft insgesamt bei der Verwirklichung der obigen Ziele und Leitlinien festgestellten Fortschritte und Probleme zu unterbreiten;

10. stellt fest, daß die bestehenden Marktbedingungen eine im Rahmen klarer Leitlinien flexible Energiepolitik erfordern;

11. fordert die Kommission auf, die vorstehenden Ziele

— im Falle eines dauerhaften Strukturwandels der Bedingungen auf dem Energiemarkt,

— auf jeden Fall vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren

zu überprüfen und erforderlichenfalls neue langfristige Energieziele vorzulegen.

(1) Verhältnis zwischen Energieendnachfrage und Bruttoinlandsprodukt.

KOMMISSION

ECU (1)

24. September 1986

(86/C 241/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,3561	Spanische Peseta	137,599
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7457	Portugiesischer Escudo	151,339
Deutsche Mark	2,09321	US-Dollar	1,02533
Holländischer Gulden	2,36533	Schweizer Franken	1,69487
Pfund Sterling	0,707612	Schwedische Krone	7,09990
Dänische Krone	7,89607	Norwegische Krone	7,56540
Französischer Franken	6,85331	Kanadischer Dollar	1,42234
Italienische Lira	1445,72	Österreichischer Schilling	14,7217
Irisches Pfund	0,762327	Finnmark	5,04462
Griechische Drachme	139,353	Japanischer Yen	158,003
		Australischer Dollar	1,62622
		Neuseeländischer Dollar	2,12945

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
— eigene Fernschreib-Nummer angeben;
— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (2)

(festgesetzt am 23. September 1986 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

(86/C 241/03)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I	
Heraklion	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen
Requena	2,278
Reus	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen
Bastia	2,547
Béziers	2,692
Montpellier	2,678
Narbonne	2,664
Nîmes	2,664
Perpignan	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen
Firenze	keine Notierungen (1)
Lecce	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen
Treviso	keine Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,703
Repräsentativpreis	2,664
R II	
Heraklion	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen
Calatayud	keine Notierungen
Falset	keine Notierungen (1)
Jumilla	2,857
Navalcarnero	2,027
Requena	keine Notierungen
Toro	keine Notierungen
Villena	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen
Bari	keine Notierungen
Barletta	2,284
Cagliari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen
Taranto	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,291
	ECU/hl
R III	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
A I	
Athen	keine Notierungen (1)
Heraklion	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen (1)
Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Almendralejo	keine Notierungen (1)
Medina del Campo	keine Notierungen (1)
Ribadavia	keine Notierungen
Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Villar del Arzobispo	keine Notierungen (1)
Villarrobledo	1,784
Bordeaux	2,779
Nantes	2,841
Bari	2,333
Cagliari	keine Notierungen
Chieti	2,445
Ravenna (Lugo, Faenza)	2,671
Trapani (Alcamo)	2,349
Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,473
	ECU/hl
A II	
Rheinpfalz (Oberhaardt)	45,900
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Repräsentativpreis	45,900
A III	
Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Repräsentativpreis	—

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

(2) Seit dem 1. März 1986 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,81 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 1. März 1986.

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(86/C 241/04)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0211279	47,3307
1 Dänische Krone	0,116529	8,58155
1 Deutsche Mark	0,431540	2,31728
1 Französischer Franken	0,132531	7,54539
1 Irisches Pfund	1,19077	0,839794
1 Holländischer Gulden	0,383004	2,61094
1 Pfund Sterling	1,28845	0,776126
100 Lire	0,0629459	15,8867 (1)
100 Drachmen	0,653622	1,52994 (1)
100 Peseten	0,661231	1,51233 (1)
100 Escudo	0,602005	1,66112 (1)

(1) 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

Bekanntmachung über die Fortsetzung eines in Spanien eingeleiteten Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Transport-Kühlausrüstungen aus Frankreich nach Spanien

(86/C 2451/05)

Mit Beschluß Nr. 27023 vom 13. Dezember 1985 (BOE Nr. 313 vom 31. Dezember 1985) hat die spanische „Dirección General de Comercio Exterior" ein Antidumpingverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren wird nach Artikel 380 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik von der Kommission fortgesetzt.

Dem eingeleiteten Verfahren liegt ein Antrag zugrunde, welcher die Behauptung enthält, daß bestimmte Einfuhren von Transport-Kühlausrüstungen aus Frankreich nach Spanien gedumpt sind und ein Wirtschaftszweig Spaniens dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von den spanischen Gesellschaften „Reftrans, Sociedad Anónima" und „Climauto, Sociedad Anónima" gestellt, auf die nahezu die gesamte nationale Produktion von Kühlausrüstungen für den Transport entfällt.

Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um verschiedene Arten von Kühlausrüstungen für den Transport (Tarifnummer ex 84.15 C II des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 84.15-74), die von der französischen Gesellschaft Frigiking SA/Carrier Global Transport Réfrigération und der in den USA ansässigen Gesellschaft Carrier Transicold Ltd hergestellt, von der ersteren Gesellschaft nach Spanien ausgeführt und von der spanischen Gesellschaft Global Transporte Refrigeracion SA nach Spanien eingeführt werden.

Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich der französischen Inlandspreise mit den rechnerisch ermittelten Preisen bei der Ausfuhr nach Spanien. Aus diesem Vergleich ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

Behauptung einer Schädigung

Die Behauptung einer Schädigung wird damit begründet, daß die Einfuhren von bestimmten Ausrüstungen in Höhe von 28 Einheiten im Jahr 1983 auf 332 Einheiten im Jahr 1985 gestiegen sind. Das entspräche einer Erhöhung des Anteils der eingeführten Ware an den Gesamteinfuhren von 10,2 % im Jahr 1983 auf 44,4 % im Jahr 1985 und einer Zunahme der Marktanteile von 4,8 % im Jahr 1983 auf 26,6 % im Jahr 1985. Die inländische Produktion habe dagegen erhebliche Marktanteile verloren.

Die Antragsteller behaupten ferner, wegen der gedumpten Einfuhren würden sie — gemessen an der inländischen Absatzentwicklung — erhebliche Verkaufsverluste verbunden mit großen Gewinneinbußen erleiden, die noch dadurch erhöht würden, daß die Verkaufspreise aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit mit den gedumpten Einfuhren nicht an das Preisniveau, das sich andernfalls unter Berücksichtigung der spanischen Inflationsraten gebildet hätte, angepaßt werden könnten. Außerdem sei ein ganz erheblicher Rückgang der Zahl der Beschäftigten und eine Zunahme der Lagerbestände zu verzeichnen.

Schließlich wird geltend gemacht, daß die Auslastung der Produktionskapazität der spanischen Hersteller 1985 um 20 % gesunken sei und daß diese Tendenz bei gleichbleibender Einfuhrentwicklung anhalten werde.

Verfahren

Die Kommission hat nach Artikel 380 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik entschieden, das von der spanischen Behörde eingeleitete Verfahren fortzusetzen, und sie hat nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 812/86 des Rates vom 14. März 1986 über den Schutz gegen Einfuhren, die Gegenstand eines Dumpings zwischen der Zehnergemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten während des Anwendungszeitraums der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegten Übergangsmaßnahmen sind (1), eine Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, ob die behaupteten Tatsachen vorliegen und ein Eingreifen rechtfertigen.

Die Kommission weist darauf hin, daß ihr alle in diesem Zusammenhang sachdienlichen Angaben zu übermitteln sind. Betroffene Parteien können ihre Ansichten schriftlich vortragen und den Antrag stellen, von der Kommission mündlich angehört zu werden. Die Kommission wird die Parteien anhören, die dies beantragt und dabei nachgewiesen haben, daß sie eine interessierte Partei sind, die wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein wird, und daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und Anträge auf Anhörung müssen der Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag dieser Veröffentlichung, schriftlich vorliegen. Sie sind unter Angabe der Geschäftsnummer IV/AD/86/2 an die nachstehende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion für Wettbewerb
Direktion „Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen" — I
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1986, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(86/C 241/06)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (1) hat die Kommission folgende Änderungen der in Dänemark gegenüber Polen, der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 19. September 1986 beschlossen:

— Einmalige Eröffnung, für 1986, von Zusatzkontingenten für die Einfuhr von:

  — Gezogenem oder geblasenem Flachglas, sogenanntem „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: 70.05).

Polen:	3 100 Tonnen
Sowjetunion:	1 400 Tonnen
Deutsche Demokratische Republik:	1 400 Tonnen

(1) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DOKUMENT

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Zehnter Jahresbericht (1984)

Der im Jahre 1975 errichtete EFRE ist ein Strukturfonds der Gemeinschaft, mit dem die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft berichtigt werden sollen. Daher werden die Zuschüsse des EFRE in Regionen und Gebieten gewährt, die unter einem Ungleichgewicht leiden, das insbesondere auf überwiegender landwirtschaftlicher Tätigkeit, industriellem Wandel oder struktureller Unterbeschäftigung beruht. Bei diesen Regionen, die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt werden, handelt es sich im allgemeinen um Gebiete, die unter die einzelstaatlichen Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung fallen und die von der Kommission gemäß Artikel 92 und 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. So gewährt der EFRE Zuschüsse, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Regionalentwicklung zu unterstützen und zu ergänzen.

122 Seiten ISBN 92-825-5873-8 CB-45-85-195-DE-C

Erhältlich in: Deutsch, Englisch, Dänisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 450 DM 22,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

86-50